

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferung, Montage

und Problemlösungen

**der Firma
Extrudex GmbH
Kunststoffmaschinen
In den Waldäckern 16
75417 Mühlacker**

Stand: September 1998

bestehend aus:

- I. Allgemeine Bedingungen**
- II. Montagebedingungen**
- III. Bedingungen für Problemlösungen**

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.

Geltung unserer Geschäftsbedingungen

1.1.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 ABGB.

1.4.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftige Geschäfte mit dem Besteller.

2.

Vertragsschluß, Vertragsinhalt, nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts

2.1.

Unsere Verkaufsangebote sind freibleibend.

Für den Umfang unserer Vertragsverpflichtungen ist unsere Auftragsbestätigung und die dort in Bezug genommenen Vertragsunterlagen (Angebot, Pflichtenheft, Abbildungen, Zeichnungen etc.) maßgebend.

2.2.

An allen Angebots- und Vertragsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nicht für nicht vereinbarte Zwecke verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräußert, verpfändet oder Dritten sonstwie ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind geheimzuhalten.

Angebotsunterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich kann der Besteller nicht geltend machen.

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der vorbenannten Verpflichtungen hat uns der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bruttolieferwertes der von der Pflichtverletzung betroffenen Lieferung zu zahlen.

Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens behalten wir uns vor.

2.3.

Unterlagen des Bestellers dürfen durch uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

2.4.

Wir behalten uns nach Vertragsschluß folgende Änderung der Liefergegenstände vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist:

- Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung;
- geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
- handelsübliche Abweichungen, die zum Beispiel durch die verwendeten Materialien bedingt sind.

2.5.

Der Besteller ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von seinen An- und Vorgaben abgewichen werden darf.

2.6.

Wir bemühen uns, einem nach Vertragsschluß erfolgenden Änderungsverlangen des Bestellers bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung Rechnung zu tragen, soweit uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeit oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten) haben, ist unverzüglich eine **schriftliche** Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Wir können für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen unserer Mitarbeiter verlangen, die aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

2.7.

Kommt es bei Vertragsschluß zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z. B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Mißverständnissen, etc., so ist ein Schadensersatz gemäß § 122 BGB unsererseits ausgeschlossen.

3.

Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

3.1.

Die von uns angegebenen Lieferfristen oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich, außer sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden.

3.2.

Die Einhaltung von Liefer- und Fertigstellungsterminen setzt die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher dem Besteller obliegender Mitwirkungspflichten, den Eingang vereinbarter Anzahlungen, gegebenenfalls die Eröffnung von Akkreditiven, das Vorliegen etwa erforderlicher Importlizenzen oder sonstiger behördlicher Genehmigungen sowie die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten voraus.

Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Liefergegenstände unser Werk verlassen haben oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist, für die Einhaltung des Fertigstellungstermins der Zeitpunkt, an dem die Liefergegenstände nach Montage zur Abnahme, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit sind.

3.3.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder für uns nicht vorhersehbarer oder durch uns nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen u.s.w., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden, aufgrund nur leichter Fahrlässigkeit unsererseits eingetretenen Verzugs entstehen.

Weisen wir dem Besteller eine unzumutbare Liefer- oder Leistungserschwerung diesbezüglich nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung ebenfalls berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in vorbenannten Fällen ausgeschlossen.

3.4.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Liefer- oder Leistungsverzug, so ist unsere Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.5.

Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller in Höhe des vorhersehbaren Schadens nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

3.6.

Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 3.4. und Ziffer 3.5. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

3.7

Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, solange die restlichen Liefer- oder Leistungsteile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht werden.

Bei teilweisem Leistungsverzug unsererseits oder von uns zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit zur Leistung ist das Recht des Bestellers ausgeschlossen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, falls nicht das Interesse des Bestellers an der Teilleistung entfällt.

4.

Lieferung, Gefahrtragung, Annahme- oder Abrufverzug des Bestellers

4.1.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Liefergegenstände an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden sind, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Werkes.

Dies gilt auch für die durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen und auch in den Fällen, in denen wir Montage-, Aufstellungs- oder sonstige Leistungen übernommen haben.

4.2.

Bei Annahmeverzug oder Verzögerungen der Lieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. in dem die Auslieferung bei pflichtgemäßem Verhalten des Bestellers hätte erfolgen können.

4.3.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung durch uns gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Übernehmen wir die Verladung oder Versicherung nach Vereinbarung, so haften wir nur insoweit, als uns selbst die zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen bzw. die Versicherer haften.

4.4.

Kommt der Besteller mit der Ab- oder Annahme am Erfüllungsort oder mit dem Abruf der Vertragsprodukte - auch bei eventuellen Teillieferungen - in Verzug oder verzögert sich die Lieferung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte - berechtigt

- sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Liefergegenstände zu verlangen und darüberhinaus diese auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern;
- nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist unter Hinweis auf unsere Rechte anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Im letzteren Fall können wir 20 % der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

5.

Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Bestellers

5.1.

Die in unseren Angeboten genannten Preise sind grundsätzlich unverbindlich; erst bezüglich der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise tritt eine Vertragsbindung ein. Preiserhöhungen sind zulässig, wenn sie durch die Veränderung von nach Vertragsschluß entstandenen preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sind und wir uns bei Eintritt der kostensteigernden Faktoren nicht im Liefer- oder Leistungsverzug befinden. Bei Preiserhöhungen, welche die vertragsmäßig festgelegten Preise um mehr als 20% übersteigen, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.

Dieses entfällt jedoch, wenn die kostensteigernden Faktoren während eines Annahme- oder Zahlungsverzuges des Bestellers oder einer von ihm zu vertretenden Lieferverzögerung eintreten; ein Rücktrittsrecht kommt ebenfalls nicht in Betracht, falls Preiserhöhungen auf nach Vertragsschluß erfolgten Änderungswünschen des Bestellers beruhen.

5.2.

Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich besonderer Bestimmungen ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung, Aufstell- und Montageleistungen sowie sonstige Nebenkosten. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.3.

Zahlungen sind ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter Vereinbarung. Eine Zahlung ist nur bewirkt, sobald wir über den Betrag endgültig verfügen können.

Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung sind diese wie folgt zu leisten: 30 Tage nach Rechnungsdatum (Rechnungsdatum = Versanddauer).

1/3 bei Eingang unserer Auftragsbestätigung

1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft, ohne diese Meldung bei Lieferung,

1/3 bei Inbetriebnahme (innerhalb eines weiteren Monats)

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

Der Diskont, die Spesen und die mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrags im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen. Eine Erfüllungswirkung tritt erst mit Einlösung der Schecks bzw. Wechsel und unserer Befreiung aus jeglicher Wechselhaftung ein.

5.4.

Werden durch den Besteller vereinbarte Zahlungstermine oder -fristen überschritten, so sind wir - ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf - berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Uns bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

5.5.

Die Aufrechnung kann durch den Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.6.

Bei verschuldeten erheblichen Zahlungsrückständen des Bestellers werden sämtliche uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB sofort zur Zahlung fällig.

6. Vermögensverschlechterung, Verwertungsrecht

Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, die nach Vertragsschluß eintritt oder uns trotz verkehrsüblicher Vorsicht erst nach Vertragsschluß bekannt wird sowie bei nach Vertragsschluß auftauchenden begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers stehen uns gegen den Besteller - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte - folgende Rechte zu:

Wir können unsere Vertragsleistung verweigern, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB im voraus erfüllt oder uns angemessene Sicherheit geleistet hat.

Soweit wir unsere Lieferungen schon erbracht haben, können wir daraus resultierende noch nicht fällige Forderungen einschließlich solcher, für die Wechsel oder Schecks hingegeben wurden, mit sofortiger Wirkung fälligstellen.

Kommt der Besteller trotz angemessener Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung unserem Zahlungsverlangen nicht nach, so sind wir nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1.

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei schuldhaftem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zur dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7.2.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

7.3.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine ausreichende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.4.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Zugesicherte Eigenschaften

Produktbezogene Informationen unsererseits werden, unabhängig ob sie mündlich oder schriftlich erfolgen, nur bei besonderer Vereinbarung Vertragsinhalt. Derartige Informationen stellen unverbindliche Anregungen für den Besteller dar. Sie gelten ohne schriftlich vereinbarte Einstandspflicht insbesondere nicht als zugesicherte Eigenschaften.

Auch Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale, die Vertragsinhalt sind, gelten nur bei schriftlich vereinbarter besonderer Einstandspflicht als zugesicherte Eigenschaften.

9. Gewährleistung

9.1.

Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach bei sorgfältiger Prüfung erkennbarem Auftreten schriftlich anzuzeigen.

Wir werden dem Besteller hierauf mitteilen, ob die beanstandeten Liefergegenstände oder Teile hiervon auf unsere Kosten an uns zurückzuschicken sind oder aber zuzuwarten ist, bis diese von uns bei ihm abgeholt oder an Ort und Stelle überprüft werden.

9.2.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Wir sind berechtigt, Reparaturen auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Besteller keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Vertragsprodukte zu. Verzögern sich die Lieferung oder Abnahme aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so erlischt unsere Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

9.3.

Es wird keine Gewähr übernommen für natürliche Abnutzung sowie natürliche Verschleißerscheinungen.

Gewährleistungsansprüche jeder Art entfallen, wenn ohne unsere Zustimmung Montage bzw. Inbetriebnahme oder die Behebung etwaiger Mängel durch den Besteller oder Dritte versucht, die Liefergegenstände von Dritten bearbeitet, durch äußere Einwirkungen jederart verändert oder entgegen unseren technischen Richtlinien oder sonstwie unsachgemäß behandelt worden sind und der Besteller nicht den Nachweis erbringt, daß die Mängel bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren und nicht erst später durch vorbezeichnete Einwirkungen entstanden sind.

9.4.

Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, wobei seine Wahl auch unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen zu treffen ist.

9.5.

Soweit sich nachstehend 9.6. und 10. nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.6.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung 9.5. gilt nicht,

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht;
- bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit, sofern eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, wobei unsere Ersatzpflicht dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

9.7.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangel-
folgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

9.8.

Die Gewährleistungsfrist bei Mehrschichtenbetrieb beträgt 3 Monate.

10.

Gesamthaftung

10.1.

Soweit gemäß 9.5. und 9.6. unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, auch für sonstige Schadenersatzansprüche wie z.B. wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, in Fällen der schuldhaften Schlechtleistung und der Verletzung von Nebenpflichten, sowie für Ansprüche aus der Produzentenhaftung und in Fällen außervertraglicher Haftung, wie etwa bei unerlaubter Handlung.

10.2

Haftungsfreizeichnungen gelten nicht für Ansprüche gemäß den §§ 1, 4 Produkt-
haftungsgesetz.

Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

10.3

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.

Nutzungsrechte an Software/Verletzung der Rechte Dritter

11.1.

Von unseren Vertragsprodukten beinhaltet Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Berechtigung zu deren Nutzung erstreckt sich nur auf das jeweils an den Besteller veräußerte Vertragsprodukt.

Bei einer Weitergabe des die Software enthaltenden Vertragsprodukts durch den Besteller geht die Berechtigung zur Nutzung im vorbenannten Umfang auf den nachfolgenden Nutzer über,

der damit an die Stelle des Bestellers tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Bestellers zur Nutzung.

Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung derartiger Software bleiben uns vorbehalten.

11.2

Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, daß durch die Benutzung, den Einbau sowie den Weiterverkauf der Vertragsprodukte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; wir sichern jedoch zu, daß uns das Bestehen derartiger Schutzrechte Dritter an den Vertragsgegenständen nicht bekannt ist.

12.

Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

13.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Vertragspartner ausschließlich unser Geschäftssitz.

13.2.

Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - ist der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers. **Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Bestellern mit Sitz im Ausland.**

13.3.

Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des CIS (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

13.4.

Abnehmer aus EG-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb ab dem 01.01.1993 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht

- aufgrund von Steuervergehen des Bestellers selbst oder
- aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Bestellers über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.

13.5.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. MONTAGEBEDINGUNGEN

Für Montagen gelten unsere nachfolgenden besonderen Montagebedingungen, die durch die Allgemeinen Bedingungen unter vorstehend I. entsprechend ergänzt werden.

1. Leistungsumfang

1.1.

Unsere Monteure führen nur Aufgaben aus, die vorher zwischen uns und dem Besteller schriftlich vereinbart wurden.

Es bedarf der zusätzlichen Vereinbarung, wenn die Monteure zur Einweisung und Unterrichtung der Mitarbeiter des Bestellers herangezogen werden sollen.

1.2.

Die Monteure können keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben; es gelten nur die zwischen uns und dem Besteller getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

1.3.

Die Wahl des Montagepersonals sowie der Transportmittel erfolgt durch unsere Kundendienstabteilung. Vorfürungen bzw. Einweisungen werden wie Kundendienstaufwendungen gehandhabt.

2. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers

2.1.

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage zu unterstützen.

2.2.

Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

2.3.

Der Besteller verpflichtet sich, die für die Inbetriebnahme notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen im eigenen Hause zu schaffen.

Der Besteller ist auf seine Kosten insbesondere zu folgender technischer Hilfeleistung verpflichtet:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskraft ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so haften wir nur im Rahmen dieser Montage- sowie unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Vornahme aller Bau-, Beton- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Materialien.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, wie etwa Kran, Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile usw. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe in dem bei Montagen üblichen Rahmen.
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- Schutz der Montagestelle, der angelieferten Maschinen, Maschinenteile sowie Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art wie etwa Nässe, Staub und Schmutz, Reinigen der Montagestelle.
- Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume für das Montagepersonal (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erste Hilfe für das Montagepersonal.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Montagegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2.4.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, daß die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

2.5.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

3. Abnahme

3.1.

Der Besteller ist nach unserer Wahl zur schriftlichen Vorabnahme in unserem Werk und/oder schriftlichen Abnahme in seinem Werk der von uns betriebsfertig zu erstellenden Anlagen verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Vertragsgegenstände bzw. die betriebsfertige Montage angezeigt worden ist oder bei vertraglich vorgesehener Erprobung der Anlage diese stattgefunden hat.

Bei Abnahmeverzögerung des Bestellers gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit dem in der Beendigungsanzeige, im Rahmen derer wir den Besteller ausdrücklich auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen, vorgesehenen Abnahmetermin der betriebsfertigen Anlage als erfolgt.

3.2.

Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für offensichtliche Mängel, soweit sich der Besteller deren Geltendmachung nicht bei der Abnahme vorbehalten hat.

3.3.

Ist eine Erprobung vereinbart, so verpflichtet sich der Besteller, die Funktionen der Anlage für den vorgesehenen Zeitraum zu testen. Diese Tests müssen neben der Funktion auch die

sicherheitstechnische Prüfung einschließen, damit die für die jeweilige Branche gültigen Vorschriften, wie VDE, Maschinenschutzgesetz etc. erfüllt sind.

4. Preise

4.1.

Die Montagekosten für komplette Anlagen werden dem Besteller zu Einheitspreisen berechnet. Die Einheitspreise beinhalten folgende Einzelkosten: Lohn für Arbeits- und Fahrtzeit, Reisekosten (Auslösung), Übernachtungs- und Fahrtkosten, Auslagen für Beförderung von Gepäck und Handwerkszeug, Bereitstellung von Meß- und Prüfgeräten sowie Kleinmaterial.

4.2.

Die Montageleistungen zu Einheitspreisen beinhalten den Anschluß der Anlagen bis zur betriebsfertigen Übergabe an den Besteller.

4.3.

In den Einheitspreisen sind nicht enthalten: Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, deren Ursachen von dem Besteller zu vertreten sind sowie zusätzliche Leistungen für Änderungsarbeiten auf Wunsch des Bestellers. Diese Kosten werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand gemäß unseren Montagesätzen berechnet. Klein-, Befestigungsmaterial u.s.w. wird nach Aufwand berechnet.

4.4.

Ansonsten sind bei der Berechnung von Montageleistungen die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.

Diese Kosten werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand gemäß unseren Verrechnungssätzen für Montagepersonal berechnet.

Für die einzelnen Berechnungsfaktoren gilt folgendes:

– Stundensätze:

Normal-Arbeitsstunden sind Arbeits-, Wege-, Vorbereitungs- und Wartezeiten. Die Arbeitszeit beginnt und endet jeweils auf unserem Betriebsgelände ;

– Wartezeit:

Wartezeit ist die Zeit, in der unser Fachpersonal dem Besteller zur Verfügung steht, aber die Arbeit aus beliebigem Grund ohne unser Verschulden nicht aufnehmen kann. Kosten für Telefon, Porto, Taxi u.s.w., die auftreten, um Teile bzw. Auskünfte zur Kürzung der Warte- oder Montagezeit einzuholen, gehen zu Lasten des Bestellers;

– Wegezeit:

Wegezeit ist die Rüst- und Fahrzeit vom Werk zum Montageort und zurück;

– Sonderarbeitsstunden:

Die Durchführung von Sonderarbeitsstunden wie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit erfolgt nur nach Rücksprache mit unserer Kundendienstabteilung. Warte-, Wege- und Vorbereitungszeiten werden kostenmäßig wie Normal-Arbeitszeit behandelt und nicht gesondert ausgewiesen;

– Fahrtkosten:

Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus den Fahrkilometern des eingesetzten Fahrzeugs und der Wegezeit des Montagepersonals. Kosten für Flug-, Bahn- oder andere Transportmittel werden nach Aufwand berechnet;

– Auslösung:

Auslösung wird für jede Abwesenheit des Monteurs in Rechnung gestellt, also auch für Reisetage bzw. -stunden.

Bei Arbeiten, die nach einem Wochenende oder Feiertag fortgesetzt werden, sind auch für diese entsprechenden Tage Auslösungen zu zahlen.

5.

Haftung

Wir sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit vorangegangener Arbeiten des Bestellers oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Schaffung der für die Inbetriebnahme notwendigen Voraussetzungen geleistet wurden, zu überprüfen.

Wir haften nicht für unsachgemäße Vorarbeiten des Bestellers oder Dritter und daraus entstehender Schäden.

III.

BEDINGUNGEN FÜR PROBLEMLÖSUNGEN

Beratungs-, Planungs- und Organisationsleistungen zur Durchführung von Problemlösungen werden von uns nur übernommen, wenn sie im Rahmen der mit uns geschlossenen Verträge ausdrücklich festgelegt sind.

Derartige Leistungen erfolgen - vorbehaltlich gesonderter vertraglicher Vereinbarung - nur gegen Vergütung.

Die entsprechenden Verträge werden von uns grundsätzlich auf der Basis des **Dienstvertragsrechts** abgeschlossen; wir schulden danach reine Dienstleistungen und haften für deren Richtigkeit und Eignung, nicht hingegen für den Eintritt eines bestimmten Leistungserfolges

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gemäß vorstehend I. kommen auf vorbenannte Leistungen nur dann zur Anwendung, wenn wir ausnahmsweise aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung die Verpflichtung übernehmen, einen Erfolg im Sinne des Werkvertragsrechts herbeizuführen.